

## Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB

### A) Stellungnahmen der Öffentlichkeit

– es wurden keine abwägungsrelevanten Inhalte vorgetragen –

### B) Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Anreg. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen 14.12.2022 (Schreiben)	1.1	Der Einwender weist auf Anbaubeschränkungen bzw. Anbauverbotszonen gemäß Bundesfernstraßengesetz und Straßen- und Wegegesetz NRW hin und führt weiter aus, dass neue Anbindungen auf freier Strecke grundsätzlich zu vermeiden seien.	Der Einwender stellt richtig fest, dass mit der 55. Änderung die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen im Stadtgebiet möglich sind. Seine allgemeinen Hinweise beziehen sich auf potenzielle neue Bauvorhaben, die lediglich zur Kenntnis zu nehmen sind, da die genannten Belange im Rahmen der immissionsrechtlichen Prüfung abgearbeitet werden.	<b>Kein Beschlussvorschlag zu formulieren</b>
2	Kreis Warendorf 14.12.2022 (Schreiben)	2.1	Der Einwender vertritt die Ansicht, dass eine Steuerung der Windenergienutzung dazu diene, Natur- und Artenschutzkonflikte zu minimieren. Eine Steuerung werde künftig zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziele beibehalten und führe dazu, dass nach Erreichung dieser Flächenziele Gemeinden ohne Steuerung bei der Ermittlung der Flächenziele unberücksichtigt blieben.	Die Einschätzungen des Einwenders werden nicht geteilt. Die bisher den Regionalplanungsbehörden und Kommunen eingeräumte Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB diene vorrangig der städtebaulichen Ordnung. Prägendstes Merkmal der Planung in Sassenberg waren dann auch Abstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden. Artenschutz wurde berücksichtigt, jedoch nur in	<b>Die Ausführungen des Einwenders werden als unzutreffend zurückgewiesen.</b>

R 860

				<p>dem Sinne, dass Gegebenheiten des Artenschutzes eine Potenzialfläche nicht vollständig unmöglich gemacht hätten. Die Rechtsprechung hat dann auch seit Jahren immer wieder deutlich geurteilt, dass Natur- und Artenschutz keine „harten“ Belange darstellen, da zahlreiche Maßnahmen zur Konfliktminimierung denkbar sind (Abschaltalgorithmen etc.).</p> <p>Die nunmehr grundlegend geänderte Rechtslage, die aktuell in einer EU-Notfallverordnung mündet, stellt die Ausbauziele zu den Erneuerbaren Energien über die übrigen Belange. Dem muss sich auch der Einwander beugen.</p> <p>Die Einschätzung, dass Gemeinden ohne eine planerische Steuerung bei den Flächenzielen unberücksichtigt blieben ist nicht nachvollziehbar und stimmt auch nicht mit den Einlassungen der zuständigen Regionalplanungsbehörde überein. Die künftigen Windenergiegebiete im Münsterland werden sich naheliegenderweise an den Flächenpotenzialen des Sachlichen Teilplans Energie (STE) zum Regionalplan Münsterland orientieren, was für die Stadt Sassenberg bedeutet, dass dieses Flächenspektrum sogar über den aktuellen FNP hinausgeht.</p>	
		2.2	<p>Der Einwander erhebt Bedenken gegen die 55. FNP-Änderung, da damit vermehrt in Landschaftsschutzgebieten mit Windkraftanlagen zu rechnen sei.</p>	<p>Es dürfte auch dem Einwander bekannt sein, dass die kommunale Steuerung der Windenergie auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB seit dem 01.02.2023 durch den Bundesgesetzgeber abgeschafft worden ist, da hier ein offenkundiges Hemmnis zum Ausbau der</p>	<p><b>Die Bedenken werden als unzutreffend zurückgewiesen.</b></p>

R 861

				<p>Erneuerbaren Energien erkannt worden ist, das sowohl den im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Zielen zur Schaffung der Treibhausgasneutralität, als auch der Rückgewinnung der Energiesouveränität (festgeschrieben u.a. im Wind-an-Land-Gesetz) entgegensteht. Dem Einwender dürfte auch klar sein, dass der Bundesgesetzgeber das BNatschG bewusst geändert hat, um das Bauverbot für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten den Energie- und Klimazielen zuwiderläuft. Es ist somit der Wille des demokratisch gewählten deutschen Parlamentes (gilt im Übrigen auch für das Land NRW), dass zukünftig auch in Landschaftsschutzgebieten Windkraftanlagen errichtet werden. Warum sich der reis hier gegen klare gesetzliche Vorgaben stemmt und dazu auch noch die Kommunen instrumentalisieren möchte, ist nicht nur unverständlich, sondern auch überaus befremdlich.</p> <p>Die Stadt Sassenberg verkürzt mit der 55 Änderung lediglich die Übergangsfristen (§ 245 BauGB) um die planerischen Ziele schneller auf Stand zu bringen. Es ist tatsächlich Ziel der Planung, mehr Standorte für Windkraftanlagen zu generieren, was aber keineswegs bedeutet, dass dies zu einem hohen Konfliktpotenzial führt. Das Konfliktpotenzial ist schlussendlich ein Maß, welches sich aus den rechtlichen Vorgaben ergibt, die nicht statisch sind und daher auch zu anderen Ergebnissen führen können.</p>	
--	--	--	--	--	--

		2.3	<p>Der Einwender gibt den Hinweis, dass geprüft werden solle, inwieweit die Aufhebung zu Unsicherheiten bei konkreten Windkraft-Projekten führen wird, insbesondere für Projekte, die auch außerhalb künftiger Windenergiegebiete liegen würden und daher künftig nicht mehr privilegiert sind.</p>	<p>Von „Unsicherheiten“, die der Einwender befürchtet, kann angesichts einer klaren Rechtslage nicht die Rede sein. In dem Zwischenraum zwischen der wirksamen Aufhebung und einer neuen Steuerung durch die Regionalplanung können Windkraftanlagen auch außerhalb künftiger Windenergiegebiete vergleichsweise einfach – nur mit einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren – geplant und errichtet werden. Die erprobten Genehmigungsverfahren stellen sicher, dass aller zu beachtenden Belange entsprechend der gesetzlich gewollten Bedeutung Beachtung finden. Immissionsschutz wird genauso beachtet werden, wie Artenschutz, Wasserschutz, Brandschutz etc. Langfristig sind Windkraftanlagen auch außerhalb der künftigen Windenergiegebiete keineswegs ausgeschlossen. Das Windan-Land-Gesetz hat hier deutlich festgelegt, dass derartige Vorhaben dann nach § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten sind. Hier ist also nachzuweisen, dass kein öffentlicher Belang beeinträchtigt wird und die Erschließung gesichert ist. Um dies zweifelsfrei nachzuweisen, werden künftige Vorhaben außerhalb der Windenergiegebiete daher nur über ein Bauleitplanverfahren zu entwickeln sein.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber ohne Relevanz.</b></p>
--	--	-----	---	--	---

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange die keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise geäußert haben**

Wasserversorgung Beckum  
LWL-Archäologie für Westfalen  
Evangelische Kirchengemeinde  
Wasser- und Abwasserwerk  
Wasserbeschaffungsverband  
Bundeswehr  
Stadt Versmold  
Bezirksregierung Münster, Flurbereinigung  
Landwirtschaftskammer  
Stadt Bad Laer  
Landesbetrieb Wald und Holz  
Bezirksregierung Münster, Wasserwirtschaft  
Westnetz GmbH, Gasnetz  
IHK Nord Westfalen  
Vodafone West GmbH  
Handwerkskammer Münster

R 863

Im Auftrag der Stadt Sassenberg  
Coesfeld, den 02.03.2023

WoltersPartner Stadtplaner GmbH  
Dipl.-Ing. Michael Ahn

Sassenberg, 15.06.2023

Josef Uphoff  
Bürgermeister

Dominik Scholz  
Schriftführer